

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
- Jugendamt –  
im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinlandes

23.06.2009  
42.30

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Frau Berkenfeld  
Tel 0221 809-6268  
Fax 0221 8284-1474  
ilona.berkenfeld@lvr.de

### **Rundschreiben Nr. 42 / 643 / 2009**

#### **Förderung der Familienzentren im Rahmen der freiwilligen Förderung**

hier: Verausgabung der freiwilligen Fördermittel, Verwendungsnachweise

Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 30.4.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.4.2009 übersende ich mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme.

Ich weise besonders darauf hin, dass die Regelungen dieses Erlasses auch für die ver-  
gangenen Kindergartenjahre angewandt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Hachen



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Warendorfer Str. 25  
48145 Münster

Aktenzeichen:  
322 - 3.6003.9.1  
bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:

Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy - Ufer 2  
50679 Köln

Frau Böttcher-Ogrodnik  
Telefon 0211 8618 - 3302  
Telefax 0211 8618 - 53302  
roswitha.boettcher-  
ogrodnik@mgffi.nrw.de

30. April 2009

## Freiwillige Förderung von Familienzentren

Ihr Schreiben vom 01.04.2009

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.04.2009 bestehen seitens des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen keine Bedenken, wenn die Bewilligungsbehörde zu den nachfolgend dargestellten Sachverhalten entsprechend entscheidet:

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgffi.nrw.de  
www.mgffi.nrw.de

### 1. Verausgabung der freiwilligen Fördermittel im gesamten Haushaltsjahr

Unabhängig vom jeweiligen Bewilligungszeitraum und dem Zeitpunkt des Entstehens der Ausgaben können unter Bezugnahme auf den Erlass vom 03.03.2009 die Haushaltsmittel im gesamten Haushaltsjahr d.h. im Durchführungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Haushaltsjahres, auf das sich der Bewilligungsbescheid bezieht, verausgabt werden. Der Durchführungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid gesondert aufzuführen (VV zu § 44 LHO Nr. 4.2.5 - Durchführungszeitraum). Diese Regelung kann unter der Voraussetzung der Nr. 4.2.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ebenfalls

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



IN NORDRHEIN-WESTFALEN

für die zurückliegenden Kindergartenjahre 2007/2008 und 2008/2009 angewandt werden.

Seite 2 von 2

## 2. Verwendungsnachweis

Im Rahmen der freiwilligen Förderung kann für das jeweilige Kindergartenjahr ein Gesamt-Verwendungsnachweis (gemäß VV zu § 44 LHO) zu einem Stichtag verlangt werden. Diese Regelung kann ebenfalls rückwirkend für die vergangenen Kindergartenjahre zugelassen werden.

Im Auftrag



Gudrun Schmidt